

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

9. April 2008

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stadt Stendal- Trägergemeinde der Vgem Uchtetal Haushaltssatzungen 2008 und Bekanntmachungen der Haushaltssatzungen der Gemeinden Buchholz, Heeren, Uchtspringe und Vinzelberg	52
2. Vgem Bismark/Kläden 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bismark (Altmark) über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag sowie Fahr- und Reisekosten der Mitglieder des Stadtrates und sonstiger ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)	53
3. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lüderitz vom 15.07.03	53
Haushaltssatzung 2008 der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte- Land" und Bekanntmachung	54
4. Evangelisches Kirchspiel Staats Bekanntmachung	54
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kamern	54

Stadt Stendal- Trägergemeinde der Vgem Uchtetal Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Buchholz

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung vom 26.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 201.600 EUR
in der Ausgabe auf 201.600 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 421.800 EUR
in der Ausgabe auf 421.800 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 EUR/ha
Unterhaltungsverband „Tanger“	10,13 EUR/ha.

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **10.04.2008 bis 24.04.2008** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Buchholz, 26.02.2008

Gerhold

Gerhold
Bürgermeisterin



Stadt Stendal- Trägergemeinde der Vgem Uchtetal Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Heeren

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in der Sitzung vom 21.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 468.500 EUR
in der Ausgabe auf 468.500 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 409.500 EUR
in der Ausgabe auf 409.500 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 EUR/ha
Unterhaltungsverband „Tanger“	10,13 EUR/ha.

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **10.04.2008 bis 24.04.2008** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Heeren, 21.02.2008

Eckhardt
Eckhardt
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 9. April 2008, Nr. 7

Stadt Stendal- Trägergemeinde der Vgem Uchtetal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Uchtsprunge

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtsprunge in der Sitzung vom 13.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.409.800 EUR
in der Ausgabe auf 1.409.800 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 473.400 EUR
in der Ausgabe auf 473.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“ 9,00 EUR/ha.

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **10.04.2008 bis 24.04.2008** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtsprunge, 13.02.2008

Löser
Bürgermeister



Stadt Stendal- Trägergemeinde der Vgem Uchtetal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Vinzelberg

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in der Sitzung vom 27.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 192.000 EUR
in der Ausgabe auf 192.000 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 327.500 EUR
in der Ausgabe auf 327.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	415 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 EUR/ha.
Unterhaltungsverband „Tanger“	10,13 EUR/ha

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **09.04.2008 bis 23.04.2008** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Vinzelberg, 27.02.2008

Stahlberg
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bismark (Altmark)

über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag sowie Fahr- und Reisekosten der Mitglieder des Stadtrates und sonstiger ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) sowie des Runderrlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1994 (MBI. LSA S. 1796) zuletzt geändert durch RdErl. des MI vom 01.12.2004 - 31.12-10041 (MBI. LSA S. 666) hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) auf seiner Sitzung am 02.06.2005 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

- Die Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Bürgermeister/in beträgt monatlich 970,00 EURO.
- Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates in Form einer Pauschale beträgt monatlich 61,36 EURO.
Je Sitzungsteilnahme wird zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,78 EURO gezahlt.
- Ausschussvorsitzende erhalten - mit Ausnahme für den Hauptausschussvorsitzenden - zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30,68 EURO.
- Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 12,78 EURO je Sitzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.06.2005 in Kraft.

Bismark, d. 02.06.2005

Wolter
Bürgermeisterin



Vgem Tangerhütte-Land

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lüderitz für die Ortsteile Groß Schwarzlosen und Lüderitz vom 15.07.2003

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 11.03.2008 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 9. April 2008, Nr. 7

§ 1

Änderungen

§ 5 Pkt. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld 300,00 Euro

§ 5 Pkt. 4 erhält folgende Fassung:

Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Einzelwahlgrab 10,00 Euro/Jahr
Doppelwahlgrab 20,00 Euro/Jahr
Dreierwahlgrab 30,00 Euro/Jahr

§ 9 Abs. 2 wird folgender Satz gestrichen:

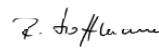
Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüderitz, den 11.03.2008


Hoffmann
Bürgermeisterin



Vgem Tangerhütte-Land

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

für das Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:
in der Einnahme auf 2.275.800 Euro
in der Ausgabe auf 2.275.800 Euro

Vermögenshaushalt:
in der Einnahme 41.000 Euro
in der Ausgabe 41.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4


Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5


Die Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft wird festgesetzt:

- nach der Einwohnerzahl auf **135,70 Euro**.

Tangerhütte, d. 16.01. 2008


Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses




Leiterin
des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 i. V. m. § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.10.2005 (GVBl. LSA S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2007 (GVBl. LSA S. 42), geforderte Genehmigung für die Verwaltungsgemeinschaftsumlage ist durch den Landkreis Stendal am 13.03.2008 unter dem Aktenzeichen 30.01.05 erteilt worden.


Der Haushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit seinen Anlagen in der Zeit vom

10.04.2008 bis 25.04.2008

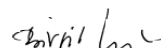
zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in

39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 20.03.2008


Vorsitzende
des Gemeinschaftsausschusses




Leiterin
des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Ev. Kirchspiel Staats

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiel Staats

Der Kirchspielrat hat in der Sitzung am 14.02.08 beschlossen, den kirchlichen Friedhof Vinzelberg in der Gemarkung Vinzelberg Flur 1, Flurstück 136/1 mit einer Größe von 0,3375 ha in die Friedhofsordnung/ Gebühreordnung des Kirchspiel Staats vom 05.03.2001 mit aufzunehmen. Es gelten ab öffentlicher Bekanntmachung die gleichen Gebühren gemäß § 6 Gebührentarif der Friedhofsgebühreordnung.

Uchtspringe, den 18.02.08

gez. Rehbein
Vorsitzender

gez. Jung
Ältester

gez. Fried
Älteste

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Kirchspielrates vom 14.02.08 wird diese Änderung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchliches Verwaltungsamt Salzwedel

Kamieth
Amtsleiter

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

27.03.2008

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Kamern
Flur(en) 1-17
in der Gemeinde Kamern
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 24.04.2008 bis 23.05.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 /Min. bei Anruf aus dem
Festnetz der Deutschen Telekom AG

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 9. April 2008, Nr. 7

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

27.03.2008

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Kamern
Flur(en) 1 - 17
in der Gemeinde Kamern
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 24.04.2008 bis 23.05.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

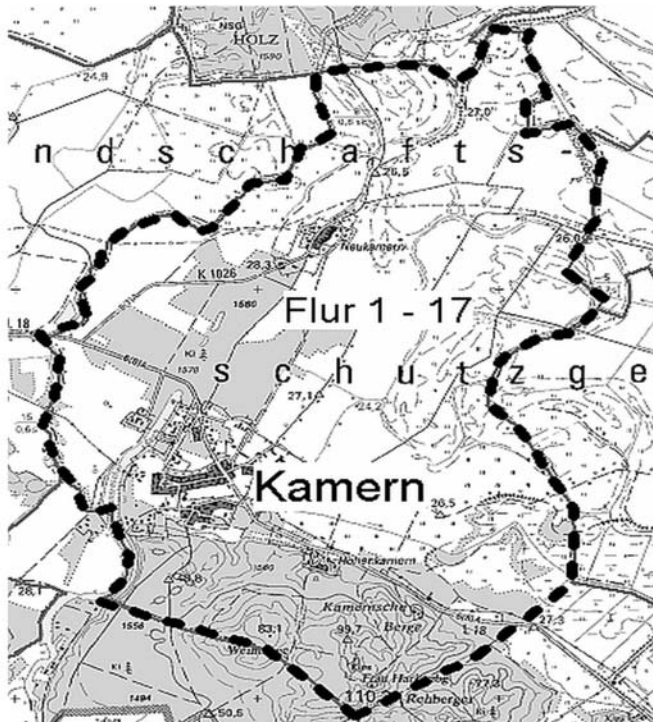
zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze

Gemarkung: Kamern



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBl. S. 176)

Die Karte(n) hat/haben keinen
Maßstab

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem
Festnetz der Deutschen Telekom AG

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31